



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein – Wachau/Austria

17. August 2005

Dürnstein,

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Dürnstein als zuständiges Organ gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 erlässt hiermit folgende

Verordnung

Die Stadtgemeinde Dürnstein als die gemäß § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, zuständige Behörde hat für Teile der KG Unterloiben eine „Parkverbotszone - Ausgenommen markierte Abstellflächen und Ladetätigkeit“ erlassen, wie folgt:

- Gesamte Gemeindefstraße, Parz. 637, 632, beginnend bei der Einfahrt von der L 7091 im Westen (Aufbahrungshalle) bis zur Einmündung in die L 7091 im Osten, Haus Fink, Nr. 36.
- Einfahrt von der B3 bei Unterloiben West, Parz. 77/2 und 624/3, bis zum Kreuzungsbereich beim Pfarrhof.
- Einfahrt von der B3, Parz. 631, in die Kirchengasse bis zum Kreuzungsbereich beim Pfarrhof.
- So genannte „Bognergasse“, Parz. 624/1, das ist vom Gasthaus Lux, Nr. 24, im Süden, bis zur Einmündung in die L 7091 im Norden.
- Verlängerung der so genannten „Bognergasse“, Parz. 634, nördlich der L 7091 bis zum Haus Hofer-Nowak, Nr. 100.
- Einfahrt von der L 7091, Parz. 88/12, 80/11 und 91/11 in die Straße zur neuen Siedlung bis zum Haus Hinterhölzl, Nr. 110.
- Einfahrt von der B3, Parz. 627, beim Haus Dlouhy, Nr. 57, bis zur Einmündung in die Gemeindefstraße.
- Einfahrt B3, Parz. 629, so genannte „Hofstettergasse“, bis zum Steher zwischen Haus Koppensteiner, Nr. 40 und Haus Hofstetter, Nr. 39.

Diese Verkehrsbeschränkung ist mit folgenden Verkehrszeichen kund zu machen:

„Parken verboten“ gemäß § 52 Abs. 13a StVO, „Zone“ gemäß § 52 Z 11a und 11b StVO und der Zusatztafel „Ausgenommen markierte Abstellflächen und Ladetätigkeit“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO.

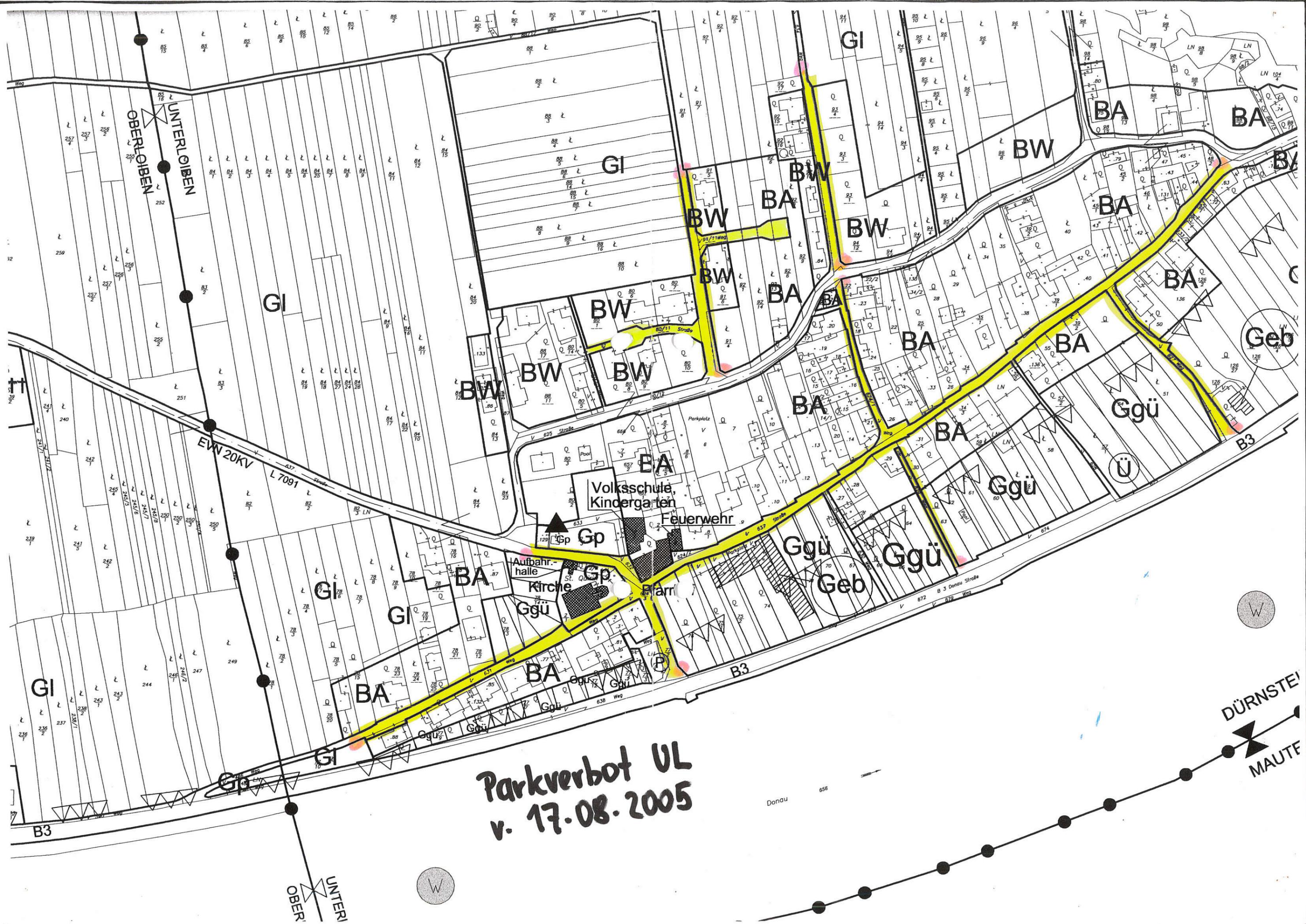
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10 am 02. September 2005 in Kraft. Die räumliche Gültigkeit dieser Verordnung ist im beiliegenden Plan, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist, zum Ausdruck gebracht.

Die Bürgermeisterin

Mag. Barbara Schwarz



Angeschlagen am: 17. August 2005
Abgenommen am: 01. September 2005



OBERLOIBEN
UNTERLOIBEN

EVW 20KV
L 7091

Parkverbot UL
v. 17.08.2005

Volksschule
Kindergarten

Feuerwehr

Aufbahr-
halle
Kirche

DÜRNSTEIN
MAUTE



UNTERLOIBEN
OBERLOIBEN